Merkblatt

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Leitfaden durch dieses Merkblatt

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten sind. Es kann die Rechtslage aber nicht erschöpfend darstellen.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ausländerbehörde oder Agentur für Arbeit, die regional für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren zuständig ist.

Auskunft erhalten Sie unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 0228/713 2000.

Kapitel 1 umfasst wichtige Begriffe und Rechtsgrundlagen zur Ausländerbeschäftigung sowie allgemeine Hinweise.

In Kapitel 2 finden sich Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für Personen, die dauerhaft zuwandern wollen.

Im Kapitel 3 sind Beschäftigungen zusammengefasst, die nur vorübergehend in Deutschland ausgeübt werden können.

Kapitel 4 enthält Bestimmungen des Arbeitsmarktzugangs für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Kapitel 5 beschreibt Zulassungstatbestände für besondere Personengruppen.

Kapitel 6 beinhaltet Bestimmungen des Arbeitsmarktzugangs auf Grundlage internationaler Abkommen.

Kapitel 7 enthalten die Regelungen zur Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern.

Kapitel 8 erläutert Verfahrensvorschriften.

Kapitel 9 informiert über das Verbot der Anwerbung und Vermittlung von Gesundheits- und Pflegefachkräften bestimmter Staaten.

Die Kapitel 10 bis 13 enthalten weitere wichtige Aspekte zur Beschäftigungsaufnahme.

1.	Allgemeines	5
1.1 1.2	Rechtsgrundlagen	
1.3	Aufenthaltstitel	
1.4	Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsqualifikationen § 16d AufenthG	
2.	Zuwanderung von Fachkräften	8
2.1	Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung ohne Zustimmung der BA	8
2.2	Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit Zustimmung der BA	
3.	Vorübergehende Beschäftigungen	10
3.1	Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA	10
3.2	Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA, aber im Einvernehmen mi	
	Bundesagentur für Arbeit für Praktika zu Weiterbildungszwecken	
3.3	Die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der BA	12
4.	Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14
4.1	Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA	14
4.2	Die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der BA	
5.	Besondere Berufs- und Personengruppen	16
5.1	Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA	16
5.2	Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit Zustimmung der BA	
6.	Internationale Abkommen	19
7.	Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern	
7.1	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung ohne Zustimmung der BA	20
7.2	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung mit Zustimmung der BA	
8.	Zustimmungsverfahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten	
8.1	Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses	21
8.2	Zuständiges Team	21
8.3	Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen	
8.4 2.5	Vorabprüfungsverfahren durch die BA	
8.5	Beschränkung der Zustimmung durch die BA	
9.	Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland	
10.	Versagung der Zustimmung	24
11.	Widerruf	24
12.	Beantragung eines Visums für eine Einreise zur Arbeitsaufnahme	24
13.	Ordnungswidrigkeiten	24
14	Datenschutz	25

Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bestimmt sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie der hierzu erlassenen Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV). § 18 AufenthG regelt den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit und setzt eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) voraus, wenn nicht durch ein Gesetz, eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird mit dem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde erteilt. Soweit eine Zustimmung der BA zur Aufnahme der Beschäftigung erforderlich ist, wird diese Zustimmung in einem behördeninternen Verfahren eingeholt. In vielen Fällen kann der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung aber auch ohne Zustimmung der BA erteilt werden.

Dieses Verfahren gilt sowohl für neu einreisende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Personen, die bereits ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Personen, die neu zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen möchten, müssen grundsätzlich vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) für die Arbeitsaufnahme ein Visum beantragen. Das Verfahren ist unter Kapitel 12 geschildert.

Dieses Merkblatt und weitere Merkblätter, Informationen und Vordrucke der BA sind auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung abrufbar.

1. Allgemeines

Eine Zustimmung setzt grundsätzlich voraus, dass

- 1. eine Rechtsvorschrift Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt,
- 2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und
- 3. die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter vergleichbar sind und im Falle einer Vorrangprüfung keine bevorrechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen.

1.1 Rechtsgrundlagen

Folgende Grundlagen sind für die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zur Arbeitsaufnahme berechtigt, maßgebend:

 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV)

1.2 Wichtige Begriffe

- Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die nichtselbständige Beschäftigung
- Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 SGB IV).

Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung (Fortbildung, Umschulung, Ausbildung, Weiterbildung).

Ausländerinnen und Ausländer

Personen, die nicht **Deutsche** im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Staatsangehörige der Europäischen Union (EU)

Bürgerinnen und Bürger eines EU-Mitgliedstaats dürfen in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung aufnehmen, ohne dafür eine Arbeitsgenehmigung einzuholen. Sie sind inländischen Arbeitnehmern rechtlich gleichgestellt.

Uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen Unionsbürger der EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

• Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein. Staatsangehörige des EWR genießen ebenfalls uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Schweizer Bürger gehören zwar nicht dem EWR an, sind aber nach dem "Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz" EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

Drittstaaten

Drittstaaten werden in diesem Merkblatt alle Länder genannt, die nicht der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Die Schweiz ist EWR-Staaten gleichgestellt.

1.3 Aufenthaltstitel

Visum [§ 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG]

Das befristete Visum wird vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) erteilt (Kapitel 12).

Aufenthaltserlaubnis [§ 7 AufenthG]

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich befristet und zweckgebunden, zum Beispiel zur Aufnahme einer Ausbildung, einer Erwerbstätigkeit, für den Familiennachzug oder aus humanitären Gründen erteilt.

Blaue Karte EU [§ 18 b Absatz 2 AufenthG]

Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer akademischen oder vergleichbaren Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen.

• ICT-Karte [§ 19 AufenthG]

Befristeter Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Führungskräfte, Spezialisten, Trainees) in eine inländische Niederlassung, wenn das Unternehmen, dem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat.

Mobile-ICT-Karte [§ 19 b AufenthG]

Aufenthaltstitel in Fällen der sogenannten Langzeitmobilität (der unternehmensinterne Transfer im Bundesgebiet muss mehr als 90 Tage dauern) von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits einen ICT- Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen.

Fachkräfte mit Berufsausbildung (§18a AufenthG)

Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit Berufsausbildung für eine qualifizierte Beschäftigung, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt.

Akademische Fachkräfte (§18b Absatz 1 AufenthG)

Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte, die die Voraussetzungen für die Blaue Karte nicht erfüllen.

IT-Spezialisten (§19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

Aufenthaltstitel für IT-Spezialisten ohne Berufsabschluss, aber mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung.

Niederlassungserlaubnis [§ 9 AufenthG]

Die unbefristete Niederlassungserlaubnis ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Daueraufenthalt-EU – unbefristet - [§ 9a AufenthG]

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erhalten Drittstaatsangehörige nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland bzw. innerhalb der Europäischen Union. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Keine Aufenthaltstitel, aber Dokumente, mit denen ein Aufenthaltsstatus nachgewiesen wird, sind die:

Aufenthaltsgestattung [§ 61 Abs. 2 Asylgesetz]

Eine Aufenthaltsgestattung wird Personen zur Durchführung ihres Asylverfahrens erteilt.

Duldung [§ 60a AufenthG]

Eine Duldung wird erteilt, wenn die Abschiebung einer Ausländerin bzw. eines Ausländers vorübergehend ausgesetzt wird.

Alle aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen trifft die örtlich zuständige Ausländerbehörde, die zugleich Ansprechpartnerin in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme ist. Bei Visumfragen können Sie sich an die zuständige Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt wenden.

1.4 Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsqualifikationen § 16d AufenthG

Aufenthaltstitel für Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und der praktischen Einarbeitung.

Außerhalb von Vermittlungsabsprachen wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate erteilt und kann um 6 Monate auf eine Höchstaufenthaltsdauer von 2 Jahren verlängert werden (§16d Absatz 1, Absatz 3 AufenthG). Sie berechtigt zu Nebentätigkeiten im Umfang von maximal 10 Wochenstunden (§16d Absatz 2 AufenthG).

Im Rahmen einer Vermittlungsabsprache, die die Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes geschlossen hat, wird die Aufenthaltserlaubnis nur für ein Jahr erteilt und kann bis zu einer Höchstdauer von bis zu 3 Jahren verlängert werden (§16d Absatz 4 AufenthG). Die Bundesagentur für Arbeit hat Vermittlungsabsprachen zur Gewinnung von Pflegekräften im Projekt Triple Win geschlossen (https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/Triple-Win-Pflegekraefte).

2. Zuwanderung von Fachkräften

Der Personenkreis umfasst insbesondere Hochqualifizierte, Absolventinnen und Absolventen inländischer Hochschulen, Führungskräfte, leitende Angestellte und Spezialisten sowie alle Personen, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland oder eine gleichwertige ausländische Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf absolviert haben.

2.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung ohne Zustimmung der BA für

• Hochqualifizierte mit einer Niederlassungserlaubnis.

[§18c Abs. 3 Nr.1 AufenthG]

• Inhaber einer Blauen Karte EU, deren Gehalt mindestens zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt (2021 = 56800 Euro).

[§18b Abs. 2 AufenthG]

 Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter, Gastwissenschaftler sowie Ingenieure und Techniker, die dem Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers angehören sowie Lehrkräfte öffentlicher Schulen, staatlich genehmigter privater Ersatzschulen oder anerkannter privater Ergänzungsschulen.

[§ 5 BeschV]

- Ausländerinnen und Ausländer, die eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und
 - zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
 - sich seit **drei Jahren im Bundesgebiet** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten.

[§ 9 BeschV]

2.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit Zustimmung der BA für

Ausländerinnen und Ausländer **mit einer Berufsausbildung** für eine qualifizierte Tätigkeit, zu der die erworbene Qualifikation sie befähigt

[§ 18a AufenthG]

 Akademikerinnen und Akademiker, die eine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen und deren Qualifikation sie zur Ausübung der Tätigkeit befähigt, die aber die Voraussetzungen der Blauen Karte nicht erfüllen.

[§ 18b Absatz 1 AufenthG]

IT-Spezialisten ohne formalen Abschluss mit einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung.

[§ 6 BeschV]

 Leitende Angestellte und Spezialisten mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen.

[§ 3 BeschV]

•	Ausländerinnen und Ausländer, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erwor-
	bener Berufsabschlüsse eine befristete praktische Tätigkeit ausüben müssen.

[§ 8 Abs. 3 BeschV]

3. Vorübergehende Beschäftigungen

3.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA für

 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation auf der Suche nach einem adäquaten Arbeitsplatz sind.

[§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG]

 Ausländerinnen und Ausländer im Anschluss an eine im Inland erworbene qualifizierte Berufsausbildung zur Suche nach einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

[§ 20 Abs. 3 Nr.3 AufenthG

 Studenteninnen und Studenten sowie Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 für höchstens 6 Monate.

[§ 16e Abs.2 AufenthG]

 Absolventinnen und Absolventen inländischer Hochschulen für die Suche nach einer dem Abschluss adäquaten Beschäftigung.

[§ 20 Abs. 3 Nr. 1AufenthG]

- Personen, die an einem gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der EU beruhenden Freiwilligendienst teilnehmen (zum Beispiel Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst);
- vorwiegend aus **karitativen oder religiösen Gründen** beschäftigt werden, Voraussetzungen sind ab dem 01.10.2020 mind. einfache deutsche Sprachkenntnisse;
- Studenteninnen und Studenten/ Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, wenn die Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit zustimmungsfrei vermittelt worden ist.

[§ 14 BeschV]

Praktika zu Weiterbildungszwecken

- im Rahmen § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum EU)
- während eines Aufenthalts zur schulischen Ausbildung oder zum Studium, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung / des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungsziels / Studienziels nachweislich erforderlich sind,
- im Rahmen eines von der EU oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms,
- von Fach- und Führungskräften, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln oder Mitteln der EU erhalten (Regierungspraktikanten),

3.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA, aber im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit für Praktika zu Weiterbildungszwecken

im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen für Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit,

 bis zu einem Jahr während des Studiums an einer ausländischen Hochschule, das nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt wird.

[§ 15 BeschV]

3.3 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der BA für

 Aus- und Weiterzubildende für eine betriebliche (Teil-) Aus- oder Weiterbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und für die Weiterbildung für die zur Erreichung des Weiterbildungsziels erforderlichen Dauer.

[§ 16a Abs. 1 AufenthG i. V. mit § 8 Abs. 1 BeschV]

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Berufsqualifikation besitzen und zu deren Anerkennung eine Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran anschließender Prüfungen absolvieren müssen;
- eine zeitlich nicht eingeschränkte Tätigkeit, die in engem berufsfachlichen Zusammenhang zu
 der Tätigkeit stehen muss, für die die Anerkennung erworben wird. Voraussetzung ist, dass für
 die Zeit nach der Anerkennung ein konkretes Arbeitsplatzangebot in dem künftig auszuübenden Beruf vorliegt. Beide Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung der BA. Klassisches Beispiel
 sind Pflegekräfte, die zur Anerkennung ihrer Ausbildung nach Deutschland kommen und nebenher als Pflegehilfskräfte tätig sind;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Berufsqualifikation besitzen, und zu deren Anerkennung eine Prüfung ablegen müssen, wenn sie über ein entsprechendes Arbeitsangebot verfügen.

[§16d AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 2 BeschV]

 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, die im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns beschäftigt werden.

[§ 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV]

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines international t\u00e4tigen Konzerns oder Unternehmensteil, die eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation besitzen, wenn die T\u00e4tigkeit zur Vorbereitung der Durchf\u00fchrung eines Projektes im Ausland erforderlich ist.

[§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BeschV]

 Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19 und zur Erteilung einer Mobiler ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes, die eine Beschäftigung als Führungskraft, Spezialist oder Trainee von mehr als 90 Tagen in der aufnehmenden Niederlassung ausüben werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

[§ 10a Abs. 1 BeschV]

• Lehrkräfte zur Erteilung sprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der zuständigen berufskonsularischen Vertretung.

[§ 11 Abs. 1 BeschV]

• Spezialitätenköche für eine Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants.

[§ 11 Abs. 2 BeschV]

 Au-pair mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache, die unter 27 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr aufgenommen werden. Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn das Au-Pair nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

[§ 12 BeschV]

Hausangestellte von Entsandten, wenn die Beschäftigung mindestens ein Jahr vor Einreise im Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Ange-

hörigen erfolgte.

[§ 13 BeschV]

• Saisonbeschäftigung, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen auf der Grundlage einer Vermittlungsabsprache zwischen der BA und der ausländischen Arbeitsverwaltung. Derzeit bestehen Vermittlungsabsprachen für Saisonbeschäftigungen mit Georgien und Moldau.

[§ 15a – 15c BeschV]

4. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

4.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA für

• Geschäftsreisende, deren vorübergehende Beschäftigung am Sitz des deutschen Arbeitgebers im Zusammenhang mit der kaufmännischen Vertretung des Unternehmens im Ausland erforderlich ist oder die im Rahmen ihrer Beschäftigung im Ausland einreisen, um hier kurzfristig kaufmännische Tätigkeiten wie Besprechungen oder Verhandlungen auszuführen, Verträge zu schließen oder Waren anzukaufen, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland einen inländischen Unternehmensteil gründen, überwachen oder steuern, wenn sie sich nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen im Inland aufhalten.

[§ 16 BeschV]

• im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

[§ 17 BeschV]

• vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannte **Journalistinnen und Journalisten**, die für einen ausländischen Arbeitgeber nicht länger als 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten im Bundesgebiet tätig werden.

[§18 BeschV]

- Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Deutschland entsandt werden, um
 - gewerblichen Zwecken dienende **Maschinen, Anlagen und Programme** der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, **aufzustellen** und zu **montieren**, in ihre Bedienung **einzuweisen**, zu **warten** oder zu **reparieren**, *)
 - erworbene **Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen** oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
 - erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu **demontieren**, *)
 - unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen, oder
 - im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen **Betriebslehrgang** zu absolvieren.
- *) Die Befreiung von der Zustimmung setzt voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat. Ein entsprechender Vordruck ist im Internet unter www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung abrufbar.

[§ 19 BeschV]

- das Fahrpersonal im internationalen Straßen- und Schienenverkehr
 - im Hoheitsgebiet des EWR für Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder Kabotagebeförderungen und für das dem Arbeitgeber eine Fahrerbescheinigung ausgestellt worden ist.

- in einem Drittstaat im grenzüberschreitenden Güterverkehr und das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb von 12 Monaten oder ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug in einen Staat außerhalb dieses Gebietes überführt.
- das Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug für grenzüberschreitende Fahrten
 - im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist;
 - im grenzüberschreitenden Schienenverkehr, wenn das Beförderungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

[§ 20 BeschV]

 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die von einem Unternehmen mit Sitz im EWR zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden, wenn sie in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind.

Die sogenannte Dienstleistungsfreiheit ermöglicht es Unternehmen, ihre Leistungen vorübergehend in anderen Mitgliedsländern zu erbringen. Die Unternehmen können ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitbringen.

[§ 21 BeschV]

4.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der BA für

- Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland länger als 90 Tage bis zu 3 Jahre nach Deutschland entsandt werden, um
 - gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
 - erworbene **gebrauchte Anlagen** zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu **demontieren**.

[§ 19 Abs. 2 BeschV]

5. Besondere Berufs- und Personengruppen

5.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA für

Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen von Vorträgen, Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert, Darbietungen sportlichen Charakters, Festspielen, Gastspielen oder Musik- und Kulturtagen tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt.

[§ 22 Nr. 1 und 2 BeschV]

Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten.

[§ 22 Nr. 3 BeschV]

Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportler oder Trainer bestätigt.

[§ 22 Nr. 4 BeschV]

Personen, die eSport in Form eines Wettkampfes zwischen Personen berufsmäßig ausüben und deren Einsatz in deutschen vereinen oder vergleichbaren an Wettkämpfen teilnehmenden Einrichtungen des eSports vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für den eSport zuständige deutsche Spitzenverband die berufsmäßige Ausübung von eSport bestätigt und die ausgeübte Form de eSports von erheblicher nationaler oder internationaler Bedeutung ist.

[§ 22 Nr. 5 BeschV]

• Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen.

[§ 22 Nr.6 BeschV]

 Reiseleiterinnen und Reiseleiter, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland, ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt.

[§ 22 Nr. 7 BeschV]

 Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland an Besprechungen und Verhandlungen im Inland teilnehmen, wenn die Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nicht übersteigt.

[§ 22 Nr.8 BeschV]

 Hausangestellte, die unter Beibehaltung Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ihren Arbeitgeber oder dessen Familienangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in das Inland begleiten.

[§22 Nr. 9 BeschV]

• Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen akkreditiert werden.

[§ 23 BeschV]

- Personen in Schifffahrt und im Luftverkehr,
 - die Mitglieder der **Besatzungen** von Seeschiffen im internationalen Verkehr sind;
 - die nach dem Seelotsgesetz als Seelotsen zugelassen sind;
 - die als technisches Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr zur erforderlichen Gästebetreuung als Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen beschäftigt werden;
 - die **Besatzungen** von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieurinnen und Flugingenieure sowie Flugnavigatorinnen und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland.

[§ 24 BeschV]

5.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit Zustimmung der BA für

Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer im Güterverkehr und Personenverkehr.

[§ 24a Abs. 1 BeschV]

• Künstlerinnen und Künstler sowie Artistinnen und Artisten und für deren Darbietungen erforderliches Hilfspersonal.

[§ 25 Nr. 1 BeschV]

• Personen, die zu einer länger als 90 Tage dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden.

[§ 25 Nr. 2 BeschV]

 Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie den Vereinigten Staaten von Amerika für eine Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers.

[§ 26 Abs. 1 BeschV]

• Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien unabhängig von der beruflichen Qualifikation für eine Beschäftigung jeder Art.

Für die Einreise nach Deutschland ist ein verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot eines Arbeitgebers mit Sitz in Deutschland sowie ein nationales Visum erforderlich. Eine Antragstellung in Deutschland ist nicht möglich, sondern nur in der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung der in § 26 Absatz 2 Satz 1 BeschV genannten Staaten. Die Anzahl der Zustimmungen ist auf

Darüber hinaus darf der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Visumantragstellung in Deutschland keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben.

Die Regelung gilt in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023.

[§ 26 Abs. 2 BeschV]

eine Grenzgängerbeschäftigung.

[§ 27 BeschV]

Nähere Auskünfte erteilt die Ausländerbehörde. Dort bekommen Sie auch Informationen über weitere Personenkreise, die mit bzw. ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt werden dürfen sowie über die maximale Dauer dieser Beschäftigung.

·

6. Internationale Abkommen

Besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung, die die Ausübung einer Beschäftigung regelt, bestimmt sich die Erteilung der Zustimmung nach dieser Vereinbarung.

• Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer

Grundlage für die Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit den Republiken Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien und der Türkei geschlossenen Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen.

Über die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren informiert das Merkblatt 16.

[§ 29 Abs. 1 BeschV]

• Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmer

Bei Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmern handelt es sich um Personen, die bereits im Heimatland eine berufliche Qualifikation erworben haben, über deutsche Sprachkenntnisse verfügen und zur Vervollkommnung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen (Höchstdauer 18 Monate).

Grundlage sind bilaterale Abkommen mit Albanien und der Russischen Föderation.

[§ 29 Abs. 2 BeschV]

Es bestehen weitere Möglichkeiten für Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Deutschland einzureisen und zu arbeiten. Nähere Auskünfte erteilt die Ausländerbehörde.

7. Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

7.1 Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung ohne Zustimmung der BA

• Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen weitgehenden Arbeitsmarktzugang. Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes, die ihnen in den meisten Fällen den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

[§ 31 BeschV]

- Ausländerinnen und Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung
 - für berufsvorbereitende Praktika, die nicht mit dem Mindestlohn zu vergüten sind,
 - für die **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf,
 - für eine Tätigkeit als Hochqualifizierte und Hochqualifizierter, Führungskraft, Wissenschaftlerin und Wissenschaftler/Forscherin und Forscher, im Rahmen von gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten, schulischen und von der EU geförderten Praktika u.a. zustimmungsfreien Beschäftigungen,
 - wenn sie sich seit **vier Jahren** im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten.

[§ 32 Abs. 2 BeschV]

7.2 Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung mit Zustimmung der BA Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann Personen mit Duldung und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Solange Asylbewerberinnen und Asylbewerber jedoch verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie keiner Beschäftigung nachgehen. Die Wartezeit kann deshalb bis zu 6 Monaten betragen (§ 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sind verpflichtet, die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Darüber hinaus gilt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben bzw. deren Asylantrag abgelehnt wurde, ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG/§ 60a. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

Sichere Herkunftsstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien. (Stand: September 2021, die aktuellen sicheren Herkunftsstaaten finden Sie auch unter https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten-node.html)

[§ 32 Abs. 1 BeschV]

8. Zustimmungsverfahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten

Für die Durchführung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens bei der Bundesagentur für Arbeit sind fachlich spezialisierte Teams in den Agenturen für Arbeit Erfurt, Essen, Köln, Frankfurt am Main, München und Stuttgart überregional zuständig. Welches Team zuständig ist, entnehmen Sie bitte der Übersicht im Anschluss an dieses Merkblatt.

8.1 Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses

Bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, prüft die deutsche Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde, ob es sich um eine zustimmungsfreie oder zustimmungspflichtige Beschäftigung handelt. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, schaltet sie die Bundesagentur für Arbeit ein.

8.2 Zuständiges Team

Die für die Arbeitsmarktzulassungsverfahren zuständigen Teams der BA führen das Zustimmungsverfahren mit den Ausländerbehörden bzw. den Auslandsvertretungen durch. Regional zuständig ist grundsätzlich das Team, in dessen Bezirk der inländische Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat.

Für bestimmte Personengruppen (z. B. Künstler, Spezialitätenköche, Pflegekräfte aus Vermittlungsabsprachen, Ferienbeschäftigungen und studienfachbezogene Praktika im Ausland Immatrikulierter, internationaler Personalaustausch, unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer) sind zwei Teams für besondere Personengruppen in Bonn für alle Arbeitgeber bundesweit zuständig.

8.3 Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen

Die Bundesagentur für Arbeit ist gesetzlich verpflichtet, eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen, wenn ausländische Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen. Die Arbeitsmarktprüfung besteht aus der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und ggf. der sog. Vorrangprüfung. In diesem Prozess arbeiten die Arbeitsmarktzulassungs-Teams und die regionalen Arbeitgeber-Services (AG-S) eng zusammen. Ziel der Arbeitsmarktprüfung ist nachteilige Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt sowie Wettbewerbsverzerrungen durch die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verhindern. Die Prüfung der Arbeitsbedingungen muss in jedem Fall erfolgen. Eine Vorrangprüfung erfolgt nur, soweit das im Gesetz (Beschäftigungsverordnung) ausdrücklich geregelt ist.

- Die Vorrangprüfung umfasst die Prüfung, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte inländische oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen. Neben deutschen Bewerbern sind Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und Schweizer Staatsbürger bevorrechtigt. Ebenfalls bevorrechtigt sind Drittstaatsangehörige mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang. Dazu zählen anerkannte Flüchtlinge.
- Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen umfasst die für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitszeit. Die Prüfung erfolgt auf Basis der vom Arbeitgeber vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Stellenbeschreibung. Grundlage der Prüfung sind die tariflichen Arbeits- und Lohnbedingungen. Greift kein Tarifvertrag, wird ermittelt, ob es für die konkrete Tätigkeit einen Branchenmindestlohn oder aber einen ortsüblichen Lohn für vergleichbare Tätigkeiten gibt. Lässt sich die Tätigkeit keinem der genannten Kriterien zuordnen, gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn.

Ist die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen nicht gegeben, darf die BA der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nicht zustimmen (§ 39 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Ist nach dem Gesetz eine Vorrangprüfung erforderlich und ergibt die Arbeitsmarktprüfung, dass bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen für die Beschäftigung zur Verfügung stehen, darf die BA ebenfalls der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nicht zustimmen (§ 39 Absatz 3 Nr. 3 AufenthG).

Arbeitgeber können den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen, wenn der Agentur für Arbeit frühzeitig das Stellenangebot vorgelegt wird. Bei Eingang der Zustimmungsanfrage (*Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis*) kann in diesen Fällen ggf. umgehend die Entscheidung der BA mitgeteilt werden.

Für die meisten Personen-/Berufsgruppen kann eine Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, soweit die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen (zum Beispiel für Fachkräfte mit Berufsausbildung gemäß § 18a AufenthG und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung gemäß § 18b.

Arbeitgeber, bei dem eine Ausländerin/ ein Ausländer beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist und der dafür eine Zustimmung der BA benötigt oder erhalten hat, ist verpflichtet, der Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über das Arbeitsentgelt, die Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

Die Zustimmungsvoraussetzungen gelten sowohl für Ausländerinnen und Ausländer die sich bereits erlaubt in Deutschland aufhalten als auch für Ausländerinnen und Ausländer, die neu zur Arbeitsaufnahme einreisen möchten.

8.4 Vorabprüfungsverfahren durch die BA

Bereits vor der Übermittlung einer Zustimmungsanfrage für eine ausländische Arbeitnehmerin/ einen ausländischen Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber prüfen lassen, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung zu dieser Beschäftigung vorliegen.

Benötigt werden eine detaillierte Stellenbeschreibung mit Angaben zu den Arbeitsbedingungen, den Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberin/ des Bewerbers sowie grundsätzlich der Nachweis der Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers.

Von dieser Möglichkeit kann ein Arbeitgeber Gebrauch machen, wenn er vorab klären möchte, ob seine Stelle mit einer ausländischen Arbeitnehmerin oder einem ausländischen Arbeitnehmer besetzt werden kann und dadurch das Verfahren beschleunigt werden kann.

Arbeitgeber können mit diesem Verfahren den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen. Eine Beschreibung des Vorabprüfungsverfahrens einschließlich der Vordrucke zur Beantragung finden Sie im Internet unter: www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

8.5 Beschränkung der Zustimmung durch die BA

Die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt, kann hinsichtlich der Geltungsdauer, des Betriebes, der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirkes der Agentur für Arbeit sowie der Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränkt werden.

Die Zustimmung wird längstens für 4 Jahre erteilt.

Bei Beschäftigungen, für die nach einer Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, wird die Zustimmung längstens für die vorgesehene Dauer erteilt.

Die in der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Beschränkungen (Befristung der Zustimmung, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsbetrieb, Lage und Verteilung der Arbeitszeit) muss die deutsche Auslandsvertretung/ Ausländerbehörde in den Aufenthaltstitel übernehmen.

Vor einem Wechsel des Arbeitsplatzes oder vor Änderung der Arbeitsbedingungen sollten bei der Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtlichen Fragen geklärt werden.

9. Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland

Die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus den in der Anlage 1 zu diesem Merkblatt aufgeführten Staaten darf für Beschäftigungen in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Die Liste beinhaltet die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) identifizierten 47 Staaten, in denen ein Mangel an Gesundheitspersonal besteht. Eine Zuwanderung von Gesundheits- und Pflegefachkräften aus diesen Staaten ist daher nur möglich, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf Initiative des künftigen Arbeitnehmers zustande kommt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anwerbung oder Arbeitsvermittlung durchführt, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 9 SGB III).

[§§ 38; 39 BeschV]

10. Versagung der Zustimmung

Die Zustimmung zur Aufnahme der Beschäftigung einer ausländischen Arbeitnehmerin oder eines ausländischen Arbeitnehmers **ist** zu versagen, wenn der Arbeitnehmer als **Leiharbeitnehmer** tätig werden will oder das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung (Ziff. 9.) zustande gekommen ist.

Die Zustimmung kann versagt werden, wenn

- die ausländische Arbeitnehmerin/ der ausländische Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber schuldhaft gegen einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat,
- wichtige Gründe in der Person der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers liegen.

[§ 40 AufenthG]

11. Widerruf

Die Zustimmung **kann** widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird oder wenn Versagungsgründe nach § 40 AufenthG vorliegen.

[§ 41 AufenthG]

12. Beantragung eines Visums für eine Einreise zur Arbeitsaufnahme

Für die Erteilung des notwendigen Visums zur Arbeitsaufnahme in Deutschland sind die deutschen Auslandsvertretungen im Heimatland der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zuständig. Dier Antragsteller sollten sich rechtzeitig vor der beabsichtigten Einreise nach Deutschland mit der für sie zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen, um sich über die jeweiligen örtlichen Besonderheiten in Bezug auf die Visumserteilung zu erkundigen.

Um Rückfragen zu vermeiden, sollte die Antragstellerin bzw. der Antragsteller möglichst alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlegen. Hierzu zählt regelmäßig ein gültiger Reisepass und, wenn der Wohnsitz nicht im Heimatland der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist, eine gültige Aufenthaltserlaubnis.

Das Visum sollte möglichst frühzeitig vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragt werden, da die Bearbeitungszeit oftmals einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Auf das Vorabprüfungsverfahren (Ziff. 8.4) zur Beschleunigung des Einreiseverfahrens wird hingewiesen.

13. Ordnungswidrigkeiten

Ausländische Staatsangehörige, die eine Beschäftigung ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel ausüben und Arbeitgeber, die einen ausländischen Staatsangehörigen ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel beschäftigen, handeln ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

[§ 404 SGB III]

14. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten. Diese dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben.

Ihre Angaben benötigt die Bundesagentur für Arbeit um prüfen zu können, ob der Aufnahme einer Beschäftigung zugestimmt werden kann. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Ihre persönlichen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Agentur für Arbeit nach dem SGB X gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten persönlichen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Personenbezogene Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis [§ 35 SGB I] und dürfen nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen der §§ 67 ff. SGB X übermittelt werden.

Die Anwerbung in und die Arbeitsvermittlung aus den nachfolgenden Staaten, darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden (Anlage zu § 38 BeschV):

- 1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan),
- 2. Angola (Republik),
- 3. Äquatorialguinea (Republik),
- 4. Äthiopien (Demokratische Bundesrepublik),
- 5. Bangladesch (Volksrepublik),
- 6. Benin (Republik),
- 7. Burkina Faso,
- 8. Burundi (Republik),
- 9. Côte d'Ivoire (Republik),
- 10. Dschibuti (Republik),
- 11. Eritrea (Staat Eritrea),
- 12. Gabun (Gabunische Republik),
- 13. Gambia (Republik),
- 14. Ghana (Republik),
- 15. Guinea (Republik),
- 16. Guinea-Bissau (Republik),
- 17. Haiti (Republik),
- 18. Jemen (Republik),
- 19. Kamerun (Republik),
- 20. Kiribati (Republik),
- 21. Kongo (Demokratische Republik),
- 22. Kongo (Republik),
- 23. Lesotho (Königreich Lesotho),
- 24. Liberia (Republik),
- 25. Madagaskar (Republik),

- 26. Malawi (Republik),
- 27. Mali (Republik),
- 28. Mauretanien (Islamische Republik Mauretanien),
- 29 Mikronesien (Föderierte Staaten von Mikronesien),
- 30. Mozambik (Republik),
- 31. Nepal (Königreich Nepal),
- 32. Niger (Republik),
- 33. Nigeria (Bundesrepublik),
- 34. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
- 35. Papua-Neuguinea (Unabhängiger Staat

Papua-Neuguinea),

- 36. Salomonen,
- 37. Senegal (Republik),
- 38. Sierra Leone (Republik),
- 39. Somalia (Demokratische Republik Somalia),
- 40. Sudan (Republik),
- 41. Südsudan (Republik),
- 42. Tansania (Vereinigte Republik Tansania),
- 43. Togo (Republik),
- 44. Tschad (Republik),
- 45. Uganda (Republik),
- 46. Vanuatu (Republik),
- 47. Zentralafrikanische Republik.

Dieses Merkblatt sowie weitere aktuelle Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, die für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland zu beachten sind, finden Sie auch im **Internet** unter

www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

Herausgeberin Bundesagentur für Arbeit Zentrale, INT 24

Stand: September 2021